

psychologisch-pädagogischen Beratung und Behandlung zu unterziehen (OLG Karlsruhe FPR 2003, 570).

(2) Darüber, wie sich das über einen längeren Zeitraum (hier: drei Jahre) von den Eltern praktizierte sog. **Wechselmodell** (s. dazu etwa: Schwab/Motzer, Handbuch des Scheidungsrechts, 4. Aufl., Teil III Rn 42f.; *Rakete-Dombek* in: Schnitzler, MAH Familienrecht, § 15 Rn 43, und in: FF 2002, 16ff.) auf die Kinder auswirkt, liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor. Unter Berücksichtigung – auch – dieses Umstandes kann – bei mangelndem Vorrang eines Elternteils aufgrund der übrigen Kriterien – das Aufenthaltsbestimmungsrecht nach § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB unter dem Gesichtspunkt des Förderungsprinzips auf denjenigen Elternteil übertragen werden, der eher die Gewähr dafür bietet, dass das bisher praktizierte Wechselmodell beendet wird (OLG Brandenburg, Beschl. v. 11.4.2002 – 10 UF 13/02 –, mitgeteilt von Richter am Oberlandesgericht *Jens Gutjahr*, Brandenburg).

(3) Auch dies noch einmal: Herrchen hat mangels einer Rechtsgrundlage kein **Umgangsrecht mit dem Hund**: Keine Regelung einer Nutzung im Wechsel der getrennt lebenden Eheleute in § 1361a BGB und in der HausratsVO, keine Anwendung von §§ 1684, 1685 BGB (OLG Bamberg, Beschl. v. 10.6.2003 – 7 UF 103/03 – m.w.N.).

• Zur **Aufhebung** der Bewilligung von **Prozesskostenhilfe**:

(1) Das Gericht kann die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nur unter den in § 124 Nr. 1 bis Nr. 4 ZPO geregelten Voraussetzungen aufheben. Die bloße **Veränderung der Sachlage** nach Durchführung einer Beweisaufnahme (hier: Abstammungsgutachten im Vaterschaftsanfechtungsverfahren der Kindesmutter gegen ihren Ehemann mit dem Ergebnis, dass dessen Vaterschaft „praktisch erwiesen“ sei) erlaubt die Entziehung der zuvor bewilligten Prozesskostenhilfe weder unter dem Gesichtspunkt nunmehr fehlender Erfolgsaussicht noch wegen Mutwilligkeit der weiteren Rechtsverfolgung (OLG Köln FamRZ 2003, 1397).

(2) Wenn ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Klage auf Kindesunterhalt bei Gericht eingereicht ist, ist der Rechtsanwalt verpflichtet, dem Gericht unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn er zwischenzeitlich erfährt, dass bereits eine Jugendamtsurkunde vorliegt. Unterläßt er dies und bewilligt das Gericht Prozesskostenhilfe für die Klage, unterliegt die Bewilligung der Aufhebung nach § 124 Nr. 1 ZPO; das **Anwaltsverschulden** wird dem Kläger nach § 85 Abs. 2 ZPO zugerechnet (OLG Köln, Beschl. v. 4.6.2003 – 26 WF 121/03).

(3) Wichtig für die anwaltliche Beratung, insbesondere am Ende eines Verfahrens: Bis zum Ablauf von 4 Jahren nach der Beendigung des Hauptsacheverfahrens (vgl. § 120 Abs. 4 S. 3 ZPO, s. dazu neuestens OLG Dresden NJW-RR 2003, 1222) bzw. bis zur Tilgung von 48 Monatsraten (vgl. § 115 Abs. 1 S. 4 ZPO; zum Ganzen s. Zöller/*Philippi*, ZPO, 23. Aufl., § 120 ZPO Rn 26) hat die Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, auf Verlangen des Gerichts eine **Erklärung** darüber abzugeben, ob eine **Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse** eingetreten ist (§ 120 Abs. 4 S. 2 ZPO); gibt die Partei diese Erklärung nicht ab, unterliegt die Bewilligung der Prozesskostenhilfe nach § 124 Nr. 2 – Alt. 2 ZPO der Aufhebung.

Streitig ist, ob die Erklärung im Rahmen der sofortigen Beschwerde (§ 127 Abs. 2 S. 2 und S. 3 ZPO) gegen den Beschluss, mit dem die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben worden ist, mit Erfolg nachgeholt werden kann. Dies wird teilweise wegen des Sanktionscharakters des § 124 Nr. 2 – Alt. 2 ZPO verneint (so z.B. OLG Naumburg, Beschl. v. 31.1.2003 – 14 WF 234/02 – juris Rechtsprechung KORE402652003), im Hinblick auf § 571 Abs. 2 S. 1 ZPO wird die Frage überwiegend bejaht (so etwa OLG Oldenburg, Beschl. v. 19.6.2003 – 2 WF 97/03 – juris Rechtsprechung KORE427132003); weitere Rechtsprechungsnachweise finden sich bei *Kalthoener/Büttner/Wrobel-Sachs*, Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe, 3. Aufl., Rn 842 mit Fn 38, und *Zöller/Philippi*, a.a.O., § 124 ZPO Rn 10a.

Als sicherer Weg wird dem Mandanten zu raten sein, gerichtliche Aufforderungen nach § 120 Abs. 4 S. 2 ZPO unbedingt zu erledigen und nicht von einer Berücksichtigung seiner erst im Beschwerdeverfahren nachgeholten Erklärung auszugehen.

Richter am AG a.D. *Dieter Miesen*

Bücher zum Familien- und Erbrecht

Brambring, 5. Aufl. 2003, 188 Seiten, 18 EUR, Verlag C. H. Beck
Müller-Magdeburg (Hrsg.), Unsere Aufgaben im 21. Jahrhundert, Festschrift für Lore Maria Peschel-Gutzeit, 2002, Nomos Verlag
Winkler, Vorsorgeverfügung, Vorsorgevollmacht, 2003, 94 Seiten, 13,80 EUR, Verlag C. H. Beck

Grziwotz, Beratungshandbuch Lebenspartnerschaft, 2003, 252 Seiten, 25 EUR, Verlag C. H. Beck

Renn u.a., Grundsicherungsgesetz 2003, 285 Seiten, 29 EUR, Nomos Verlag

Sartorius, Sozialrecht in der arbeitsrechtlichen und familienrechtlichen Praxis, 2003, 260 Seiten, 34 EUR, Nomos Verlag
Familienrecht, 8. Aufl. 2003, Stand 1.7.2003, 9 EUR, Verlag C. H. Beck

Ebeling/Geck, Handbuch der Erbengemeinschaft Steuerrecht/Zivilrecht, 2003, Loseblattausgabe, 1.734 Seiten, 129 EUR, Otto Schmidt Verlag

In den nächsten Ausgaben

Grün: Die Titulierung des freiwillig gezahlten Unterhalts

Kemper: LPartG, Entscheidung des BVerfG

Wölke: Der Familienanwalt im common law

Höser: Vollstreckung deutscher Unterhaltstitel im Ausland

Weißbrot: Die Obliegenheit der bedürftigen Partei zum die Staatskasse entlastenden Prozessieren

Salzgeber: Zum aktuellen Stand der PAS-Diskussion

Wohlgemuth: Obliegenheit zur „Flucht in die Insolvenz“

Klinkhammer: ZPO-Berufung in Familiensachen

Redaktion: RA Klaus Schnitzler (Leitung), RiAG a.D. Dieter Miesen
Einsendung von Entscheidungen bitte an folgende Anschrift: Forum Familien- und Erbrecht, c/o RiAG a.D. Dieter Miesen, Erlenhof 18, 53501 Grafschaff-Gelsdorf, Tel.: 02225/882762, Fax: 02225/882763, E-Mail: DMie010998@aol.com
Einsendung von Aufsätzen u.Ä. bitte an folgende Anschrift:
Forum Familien- und Erbrecht, c/o RA Klaus Schnitzler, Ursulinenstr. 19, 53879 Euskirchen, Telefon 02251/3509 oder 4109, Fax: 02251/74309, E-Mail: schnitzler@lennartz-schnitzler.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Die Annahme zur Veröffentlichung erfolgt schriftlich. Mit der Annahme überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung. Nach Ablauf eines Jahres verbleibt dem Autor die Befugnis, anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen. Das Nachdruckhonorar steht dem Autor zu.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten.

Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.
Allgemeines: Leitsätze der Redaktion sind als solche gekennzeichnet.

Anzeigenverwaltung: Deutscher Anwaltverlag, Wachsbleiche 7, 53111 Bonn, Telefon: 0228/91911-17, Telefax: 0228/91911-23. Anzeigenpreise auf Anforderung. Ihre Ansprechpartnerin: Bettina Roos.

Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 6 vom 1.1.2003.

Erscheinungsweise: Alle zwei Monate.

Bezugspreis: 59 € (inkl. Mehrwertsteuer) zzgl. Versandkosten für 6 Ausgaben. Für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht des DAV ist der Bezug der Zeitschrift im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Bestellungen: Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Wachsbleiche 7, 53111 Bonn, Telefon: 0228/91911-0, Telefax: 0228/91911-23, E-Mail: kontakt@anwaltverlag.de

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen
ISSN 1433-8696